§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Grundschule „Im Kleefeld“ e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn (VR 40841) eingetragen. Der Verein führt seit Eintragung zusätzlich zum Namen die Bezeichnung „e.V.“

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, durch Förderung der Jugendpflege, der Erziehung und Bildung.
   Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Grundschule „Im Kleefeld“ in Lippstadt, Standort Dedinghausen.

2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

   a) Förderung und Unterstützung bei der Beschaffung von
      - Unterrichtsmaterialien, Unterrichtsgegenständen und Geräten, die der Förderung der Schüler /-innen dienen und zu deren Anschaffung der Schulträger nicht verpflichtet ist, sowie
      - Der Gestaltung des inneren und äußeren Schulgebäudes,
      - Die Einrichtung von Unterrichtsräumen und sonstigen Schulräumen und
      - Die Gestaltung des Schulhofes
   b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und besonderer Schulveranstaltungen.
   c) Unterstützung bedürftiger Kinder.
   d) Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen, die Eltern und Lehrer befähigen, ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag gezielter zu verwirklichen.
   e) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit der Schulleitung.

3. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein

   a) Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
   b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
   c) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgabe des Vereins zu fördern bereit ist, die Satzung anerkennt und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet:
   a) Durch Austrittserklärung; dieses ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist möglich, d.h. eine Kündigung muss bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres eingegangen sein.

   b) Durch Ausschluss; dieser kann durch den Vorstand beschlossen werden bei Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln. Der Betroffene hat das Recht vor einem Ausschluss sich vor einer Mitgliederversammlung zu erklären.

   c) Durch Tod

§4 Mitgliedbeitrag und Geschäftsjahr

a) Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
   Darüber hinaus bleibt jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Beitrag zu entrichten.
   Der Mitgliedbeitrag wird zu Ende Mai eines jeden Geschäftsjahres fällig und üblicherweise durch Bankeinzug erhoben.

b) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, d.h. vom 01.08. bis zum 31.07 eines jeden Jahres.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederverssammlung (vgl. §6)
b) Der Vorstand (vgl. §7)
c) Der Beirat (vgl. §7 Ziff.2)

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen.
   Der Vorstand muss ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

a) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:

   a. Den Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes im vergangenen Geschäftsjahr
   b. Den Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr
   c. Den Bericht der Kassenprüfer / -innen
   d. Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des/ der Kassierers/ der Kassiererin
   e. Die Wahlen zum Vorstand
   f. Die Wahl der Kassenprüfer / -innen,
   g. Verschiedenes

b) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

   a. Die Wahl des Vorstandes und des Beirates,
   b. Die Entlastung des Vorstandes
   c. Die Abberufung des Vorstandes
   d. Die Genehmigung der Jahresrechnung, die zwei von ihr gewählte Mitglieder vorher zu prüfen haben,
   e. Die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
   f. Die Änderung der Satzung
   g. Die Aufstellung von Grundsätzen für die Vereinsarbeit
   h. Die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
   Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.
   Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht anders geregelt. Hierbei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.

3. Die Änderung der Satzung muss mit einer Mehrheit zwei Drittel, die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

   a. Dem/ der 1. Vorsitzenden,
   b. Dem/ der 2. Vorsitzenden,
   c. Dem/ der Kassierer/ -in,
   d. Dem/ der Schriftführer/ -in,

2. Der Beirat besteht aus mindestens zwei, maximal vier weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

3. Der Vorstand und der Beitrat werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
   Ihre Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand und Beirat bleibt solange im Amt, bis neu gewählt worden ist.

4. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Vorstandes darüber hinaus weitere Vertreter/ -innen der Eltern und Lehrer/ -innen einladen.

5. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über Angelegenheiten, soweit die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
   Über seine Tätigkeit hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sin, der erweiterter Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
   Beschlüsse sind zu protokollieren.

7. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

8. Der Vorstand besteht aus der/ dem ersten Vorsitzenden, der/ dem zweiten Vorsitzenden, der/ dem Kassierer/ -in und der/ dem Schriftführer/ -in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam
   Zu einem einzelnem Rechtsgeschäft, welches den Betrag von EUR 10.000 übersteigt, ist die Zustimmung Mitgliederversammlung erforderlich. .

9. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet gemäß vorgenannter Wertgrenzen der von der Mitgliederversammlung gewählte, geschäftsführende Vorstand, bzw. die Mitgliederversammlung selbst.

10. Die Kassenprüfer/ -innen sind verpflichtet die Buchführung des Kassierers/ der Kassiererin jeweils einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung zu überprüfen und die Korrektheit zu bestätigen. Bei Abweichungen und Unregelmäßigkeiten müssen diese umgehend dem geschäftsführenden Vorstand aufgezeigt werden.

11. Die Schulleitung oder eine Vertreterperson aus dem Lehrerkollegium bildet den erweiterten Vorstand und wird zu jeder offiziellen Sitzung mit eingeladen.

§8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an den Schulträger, die Stand Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Grundschule „Im Kleefeld“ in Lippstadt-Dedinghausen im Sinne des §2 zu verwenden hat.

§9 Satzungsänderung

1. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, die zur Eintragung ins Vereinsregister eventuell erforderlichen Satzungsänderungen entsprechend den Bestimmungen im §7 Abs.5 vorzunehmen.

2. Die Änderung der Satzung vom 27.04.1998 wurde am 06.10.2021 in der hier vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 27.04.1998 verliert ihre Gültigkeit.